

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Übersicht der nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Nr.	Behörde	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
1.	Landesdirektion Sachsen	09105 Chemnitz	22.03.2018	24.04.2018
2.	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge	Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul	22.03.2018	06.04.2018
3.	Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge	Postfach 10 02 53/54, 01782 Pirna	22.03.2018	03.05./06.06.2018
4.	Landesamt für Archäologie	Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden	22.03.2018	10.04.2018
5.	Landesamt für Denkmalpflege	Schlossplatz 1, 01067 Dresden	22.03.2018	03.04.2018
6.	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Postfach 54 01 37, 01311 Dresden	22.03.2018	26.04.2018
7.	Sächsisches Oberbergamt	Postfach 13 64, 09583 Freiberg	22.03.2018	18.04.2018
8.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen	Postfach 20 02 14, 01657 Meißen	22.03.2018	12.04.2018
9.	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen	Hoyerswerdaer Straße 18, 01099 Dresden	22.03.2018	05.04.2018
10.	Eisenbahn-Bundesamt	August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden	22.03.2018	26.04.2018
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Ellerstraße 56, 53119 Bonn	22.03.2018	Kein Antwortschr.
12.	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Pirna	Obere Burgstraße 9, 01796 Pirna	22.03.2018	24.04.2018
13.	OVPS - Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH	Bahnhofstraße 14 a, 01796 Pirna	22.03.2018	Kein Antwortschr.
14.	Dresdner Verkehrsbetriebe	Trachenberger Straße 40, 01129 Dresden	22.03.2018	Kein Antwortschr
15.	Vermessungsamt Pirna	01782 Pirna, Postfach 10 02 53/54	22.03.2018	Kein Antwortschr
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Landgrabenweg 15, 53227 Bonn	22.03.2018	11.04.2018
17.	ENSO NETZ GmbH, Dresden / Regionalbereich Heidenau	Hauptstraße 110, 01809 Heidenau	22.03.2018	12.04.2018
18.	GDMcom mbH	Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	22.03.2018	23.04.2018
19.	Pÿur / Tele Columbus AG, (ehemals primacom)	Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin	22.03.2018	13.04.2018
20.	50Hertz Transmission GmbH	Heidestraße 2, 10557 Berlin	22.03.2018	29.03.2018
21.	ZAOE Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul	22.03.2018	18.04.2018
22.	Zweckverband Wasserversorgung Pirna / Sebnitz	Markt 11, 01855 Sebnitz	22.03.2018	10.04.2018
23.	TDH Technische Dienste Heidenau	Dresdner Straße 15, 01809 Heidenau	22.03.2018	26.03.2018
24.	STEAG New Energies GmbH	Postfach 102645, 66026 Saarbrücken	22.03.2018	11.04.2018
25.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Betastraße 6 – 8, 85774 Unterföhring	22.03.2018	Kein Antwortschr

Übersicht der gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligten Nachbargemeinden zum Vorentwurf

Nr.	Nachbargemeinden	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
26.	Landeshauptstadt Dresden	Postfach 12 00 20, 01001 Dresden	22.03.2018	19.04.2018
27.	Stadt Pirna, Stadtentwicklung	Am Markt 10, 01796 Pirna	22.03.2018	29.03.2018
28.	Stadt Dohna	Am Markt 10/11, 01809 Dohna	22.03.2018	Kein Antwortschr

Übersicht der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 57 SächsNatSchG beteiligten anerkannten Naturschutzverbände zum Vorentwurf

Nr.	Naturschutzverbände	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
29.	Landesverband Sächsischer Angler e.V.	Rennersdorfer Straße 1, 01157 Dresden	22.03.2018	Kein Antwortschr
30.	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (LSH e.V.)	Wilsdruffer Straße 11/13, 01067 Dresden	22.03.2018	24.04.2018/30.04.18
31.	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), LV Sachsen e.V.	Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig	22.03.2018	30.04.2018
32.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND, LV Sachsen e.V.	Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz	22.03.2018	Kein Antwortschr
33.	Grüne Liga Sachsen e.V.	Schützenplatz 14, 01067 Dresden	22.03.2018	30.04.2018
34.	Landesjagdverband Sachsen e.V.	Cunnersdorfer Straße 25, 01189 Dresden	22.03.2018	Kein Antwortschr
35.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Städtelner Straße 54, 04416 Markkleeberg	22.03.2018	30.04.2018
36.	LAG, Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens	Städtelner Straße 54, 04416 Markkleeberg	22.03.2018	30.04.2018

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
1.	<p>Landesdirektion Sachsen</p> <p>Stellungnahme vom 24.04.2018</p>	<p>Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die obere Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:</p> <p>Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Die Stadt Heidenau beabsichtigt, auf einer Fläche von 2,1 ha ein Wohngebiet für den Bau von Mehrfamilienhäusern entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße sowie Stadtvillen, Reihenhäusern und Einfamilienhäusern im rückwärtigen Bereich zu entwickeln. Dafür wird eine bereits überwiegend baulich vorgeprägte Fläche überplant. Die Planung entspricht den Darstellungen des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau.</p> <p>2. Rechtliche Grundlagen der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013); - Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 19. November 2009 <p>Ergänzend wurde der 3. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge berücksichtigt.</p> <p>3. Raumordnerische Bewertung</p> <p>Nach Ziel 2.2.1.7 des Landesentwicklungsplanes 2013 sind brachliegende und brachfallende Bauflächen zu beplanen und wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt.</p> <p>Nach Grundsatz 2.2.1.1 soll die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in allen Teilräumen von Sachsen vermindert werden.</p> <p>Mit der Überplanung von baulich vorgeprägten Flächen wird die Neuinanspruchnahme von Freiflächen vermieden. Darüber hinaus entspricht die Planung dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan und dient der bedarfsgerechten Bereitstellung von Wohnbauflächen.</p> <p>4. Hinweise</p> <p>Im Hinblick auf die spezifischen Standortbedingungen (bspw. Altlasten, Immissionsschutz, Artenschutz) verweisen wir auf die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden. Einschränkungen aus dem Raumordnungska-</p>	<p><i>kein Abwägungserfordernis</i></p>

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>taster sind nicht bekannt. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 Sächs-LPIG.</p>	

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
2.	<p>Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge</p> <p>Stellungnahme vom 06.04.2018</p>	<p>Der o. g. Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie des Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass dem Planvorhaben mit einem Geltungsbereich von ca. 2,16 ha zur Entwicklung eines Wohnstandortes auf einer baulich vorgeprägten Fläche keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen.</p>	<p><i>kein Abwägungserfordernis</i></p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
3.1	<p>Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2018</p>	<p>A Votum: Die Überplanung der brachgefallenen Fläche wird seitens des Landratsamtes grundsätzlich befürwortet. Die Planung ist in einigen wesentlichen Bestandteilen zu überarbeiten. Das betrifft vor allem Belange des Immissionsschutzes, der Altlasten und des Bodenschutzes (siehe dort). Hinweis: In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als oberer Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>B Ausgewertete Unterlagen: Vorentwurf des Bebauungsplanes, bearbeitet durch das Planungsbüro Uta Schneider, Dresden, eingereicht am 03.04.2018 mit den Planteilen 1.) Planzeichnung, 2.) Textliche Festsetzungen, 3.) Begründung, jeweils in der Planfassung 29.01.2018 4.) Grünordnungsplan und 5.) Umweltbericht in der Fassung vom 07.12.2017</p>	<p><i>kein Abwägungserfordernis</i></p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
3.2	<p>Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2018</p>	<p>Begründung Punkt 2.3: Der Begriff Abgrenzungssatzung sollte durch den aus der Rechtsprechung „Klarstellungssatzung“ bzw. „Innenbereichssatzung“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in allen Planteilen ersetzt werden.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Zugehörigkeit des Areals entsprechend der Klarstellungssatzung ist für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes nur ein Kriterium. Daher sollten im Abs. 2 die Sätze 1 und 2 gestrichen werden.</p> <p>Begründung Punkt 6.4 Hinweise bzw. eine Begründung zu den Belangen des Schallschutzes sind auf Grund der städtebaulichen Gegebenheiten notwendig. Ein bloßer Verweis auf mögliche notwendige Maßnahmen ist aber für eine Konfliktbewältigung nicht geeignet. Dafür bedarf es entsprechender Festsetzungen. Deren Geeignetheit ist nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann das Bauleitplanverfahren nicht abgeschlossen werden.</p> <p>Im Planteil „B“ Textliche Festsetzungen wird die Nummerierung der planungsrechtlichen Festsetzungen mit 1 bis 10, die der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen mit 1 bis 2 vorgenommen. In der Begründung wird eine Nummerierung von 8 bis 8.2.2 verwendet. Für eine logische und lesbare Abfolge sollte hier die gleiche Nummerierung verwendet werden.</p> <p>Unter der Zwischenüberschrift „Werbeanlagen“ wird begründet, warum im Planbereich nur unbeleuchtete Werbeanlagen und nur maximal 1,5 m² zulässig sein sollen. Für den Erschließungsträger gilt dieses nicht, die Werbeanlage darf 24 m² groß und hinterleuchtet sein. Dass die städtebaulichen Gründe nur für die Allgemeinheit nicht aber für den Erschließungsträger gelten sollen, ist zu begründen. Anderenfalls wäre mit dieser Festsetzung der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.</p>	<p><u>Berücksichtigung, kein Abwägungserfordernis</u> Begründung wird entsprechend geändert</p> <p>Begründung wird geändert, Satz 2 wird gestrichen, Satz 1 wird erhalten, da Zuordnung zu Außen- und Innenbereich für Bilanzierung eine Rolle spielt</p> <p>Schallgutachten wird auf Grundlage des zum Entwurf vorliegenden Städtebaulichen Entwurfes konkretisiert, Festsetzungen werden konkretisiert, Begründung wird angepasst</p> <p>Begründung bezieht sich auf zeichnerische und textliche Festsetzungen, Nummerierung wird beibehalten, Gliederungspunkt ‚Bauordnungsrechtliche Festsetzungen‘ wird im Inhaltsverzeichnis ergänzt</p> <p>Größe der Werbeanlage wird anhand der Ansichten geprüft und gegebenenfalls modifiziert, die Begründung wird ergänzt</p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
3.3	<p>Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Bauordnungs- recht, Bauauf- sicht</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2018</p>	<p>Grundsätzlich bestehen zum Bebauungsplan keine Einwände. Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Zeichnerische Festsetzungen: In der Nutzungsschablone im WA I und WA II sind als Dachform FD/SD und als Dachneigung 28°-38° festgesetzt. Als Flachdach gelten im Allgemeinen Dächer mit einer Neigung unter 10°, so dass diese Festsetzung nicht eindeutig ist.</p> <p>Textliche Festsetzungen: In Punkt 2.2 wird die Traufhöhe als Schnittpunkt der Wand mit der Unterkante der Dachhaut festgesetzt. § 6 Abs. 4 SächsBO nennt hier nur die Dachhaut, wobei in der Praxis üblicherweise die Oberkante verwendet wird. Hier wird eine Anpassung an den Gesetzestext empfohlen.</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Festsetzung zu Dachform / -neigung wird konkretisiert</p> <p>Festsetzung wird entsprechend geändert („Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut“)</p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
3.4	<p>Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2018</p>	<p>Die Teilstellungnahme Denkmalschutz wird nachgereicht. Es ist bereits jetzt zu beachten, dass für Erdarbeiten rechtzeitig vor Maßnahmebeginn die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG durch die untere Denkmalschutzbehörde erforderlich ist. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Vorsorglich verweisen wir schon jetzt auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG. Die bauausführenden Firmen sind darüber schriftlich zu informieren.</p> <p>Das Planungsbüro / die Stadt Heidenau hat sich zur Klärung archäologischer Belange an das Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden, zu wenden.</p> <p><i>nachgereicht am 06.06.2018:</i> Das Referat Denkmalschutz nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 SächsDSchG als zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu o. g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt keine grundlegenden Einwände gegen die Planung des o.g. Wohngebietes. Die Belange des Denkmalschutzes sind berührt und werden durch die vorliegende Planung noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Planung ist entsprechend der Stellungnahme zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist zwar ein stark verritztes Areal (Industriebrache), befindet sich jedoch im weiteren Umfeld eines archäologischen Relevanzbereiches (Flächenkennzahl 67470-D-02). Die archäologische Relevanz belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die gemäß § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Plangebietes auch durch § 2 SächsDSchG geschützte Bodendenkmale befinden können. In der Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan sind aufzunehmen: 1. Der Bauherr hat für Erdarbeiten oder Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes rechtzeitig vor Maßnahmebeginn die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen. Mit der Ausführung von bodeneingreifenden Maßnahmen darf erst nach</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit denkmalschutzrechtlicher Genehmigung und Meldepflicht von Bodenfunden wird als Hinweis in den Textlichen Festsetzungen und in der Begründung ergänzt - Landesamt für Archäologie ist am Planverfahren beteiligt - Ergänzungen werden in die Textlichen Festsetzungen unter Hinweise übernommen, die Begründung wird ergänzt

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Dies gilt auch für die Umverlegung von Versorgungsleitungen sowie den Oberbodenaustausch.</p> <p>2. Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie und/oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Sollten bei Erdarbeiten - auch außerhalb der gekennzeichneten Relevanzbereiche – Bodendenkmale entdeckt werden, ist ebenfalls das Landesamt für Archäologie unverzüglich zu unterrichten. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG).</p> <p>3. Da das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, können sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.</p> <p>4. Der Passus unter 3. ist schriftlich im Wortlaut den bei Erschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muss an deren Baustellen vorliegen.</p> <p>5. Der Passus unter 3. ist schriftlich im Wortlaut an die Bauherren zu übermitteln und muss an deren Baustellen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.</p> <p>6. Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens 3 Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen.</p> <p>In das Quellen- und Literaturverzeichnis ist auch das Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3.März 1993, zuletzt geändert am 15.12.2016, aufzunehmen.</p> <p>Die Denkmalbehörden sind im weiteren Planverfahren zu beteiligen.</p>	

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
3.5	<p>Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2018</p>	<p>Bei der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes sind zur Niederschlagsentwässerung Ergänzungen vorzunehmen. Die Fläche für die Versickerungsanlage ist in den Rechtsplan aufzunehmen. Das dient der Sicherung der Flächenverfügbarkeit.</p> <p>Des Weiteren sind die schriftlichen Festlegungen zum Niederschlagswasser in Punkt 5.1 des Rechtsplanes mit denen auf S. 11 der Begründung zu überprüfen und zu vereinheitlichen. Gemäß Punkt 5.1 wird das gesamte anfallende Niederschlagswasser versickert.</p> <p>Auf S. 11 wird ausgeführt, dass das auf den Straßen anfallende Regenwasser und die Einbindung des Überlaufes (der Versickerungsanlage?) in den Mischwasserkanal gesichert sind. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Versickerung des gesamten Regenwassers anzustreben. Bei der Auswahl der Versickerungsanlage sind der anstehende Lehm, die Auffüllungen sowie der ausreichende Grundwasserabstand (auch im Hochwasserfall) zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Entwurfsfassung wird die Erschließungsplanung fortgeschrieben, eine Versickerung wird für die verdichtete Bebauung im WA 1 aufgrund mangelnder Freiflächen und der Ableitungsmöglichkeit nicht festgesetzt - für die aufgelockerte Bebauung in WA 2 und 3 werden die Versickerungsmöglichkeiten geprüft - Festsetzungen und Begründung werden zur Niederschlagsentwässerung konkretisiert und abgestimmt

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
3.6	<p>Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Altlasten, Bodenschutz</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2018</p>	<p>Die Betrachtungen der Belange des Bodenschutzes sind unzureichend. Im Rahmen der weiteren Planung des Bebauungsplanes sind aus Gründen des Abfall- und Bodenschutzrechtes und der Altlasten nachfolgende Anmerkung zu beachten.</p> <p>Zu den „Textliche Festsetzungen“: Die Belange des Bodenschutzes sind unzureichend betrachtet. Eine Altlastenuntersuchung sollte vor dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen werden.</p> <p>Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 Abs. 1 SächsBO so zu errichten, zu ändern, und instand zuhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Die Bestimmungen des BBodSchG sind Teil der öffentlichen Ordnung. Um Gefahren oder unzumutbare Belästigungen auszuschließen, ist ein Altlastenverdacht vor der geplanten Nutzung auszuschließen oder die Art und Weise der Altlastenbehandlung zu ermitteln und festzulegen.</p> <p>Für die im SALKA erfassten Flurstücke ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die geplante Nachnutzung keine Gefährdung für die relevanten Schutzgüter besteht.</p> <p>Entsprechend § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird unvermeidbar auch Boden neu versiegelt, womit der Totalverlust, insbesondere natürlicher Bodenfunktionen i. S. v. § 2 Abs. 2 BBodSchG einhergeht. Der Totalverlust der Bodenfunktionen kann nur durch Bodenentsiegelung zu gleichen Teilen ausgeglichen werden. Der insgesamt fortschreitenden Versiegelung ist entgegenzuwirken. Ist das Vorhaben unvermeidbar, ist bei Neuversiegelung die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen stets prioritär zu prüfen (Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003). Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass die Entsiegelung im unmittelbaren Umkreis des Vorhabens vorgenommen wird. Für diese Maßnahme können auch Standorte der Region (weit gefasst bis hin zum Verbandsgebiet des Regionalen Planungsverbandes) herangezogen werden. Dabei ist auch eine Verteilung auf verschiedene Flächen möglich (s. auch § 3 NatSchAVO).</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücksprache untere Bodenschutzbehörde - gem. Auskunft vom 21.06.2018 lagen die Fachgutachten („Umwelttechnische Untersuchung“ von Intergeo, 2015, und „Altlastenuntersuchung“ von Erdbaulaboratorium Dresden, 2016) zur Stellungnahme vor - im Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen und der Stellungnahmen des Umweltamtes wird vorsorgend eine entsprechende bedingte Festsetzung getroffen, die Hinweise und die Begründung werden ergänzt <ul style="list-style-type: none"> - Suche nach Entsiegelungsflächen im Stadtgebiet Heidenau und Umgebung ist erfolgt, potentielle Entsiegelungsflächen außerhalb des Innenbereiches sind derzeit nicht verfügbar - Ausgleichs-/ Entsiegelungsmaßnahmen werden in Grünordnungsplan und Begründung dokumentiert - Restkompensation erfolgt über Ökoflächenagentur anteilig für eine Fläche in Pirna (Birkwitzer Wiese), Zuordnung im Bebauungsplan, Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan werden ergänzt, vertragliche Sicherung vor Satzungsbeschluss - Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung werden in Begründung und Umweltbericht ergänzt

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>Im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - steht die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch Gefahrenabwehr, Sanierung und Vorsorge im Mittelpunkt. Dabei sollen insbesondere nachteilige Einwirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens und als "Archiv" der Natur- und Kulturgeschichte so als wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Wiederverwendung der im Rahmen des Bauvorhabens auszubauen- den Bodenmaterialien am Ort ist auf der Grundlage der Technischen Regeln der LAGA soweit als möglich anzustreben. Bodenaushub ist getrennt nach Bodenart (Oberboden, Unterboden, mineralischer Untergrund) zu erfassen, zwischenzulagern und einer Wiederverwendung möglichst am Ort zuzuführen. Überschüssiger Bodenaushub ist vorrangig einer Verwertung zuzuführen.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Baubetriebliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosionen, Eintrag von Fremdstoffen, im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind u. a. die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG zu beseitigen. Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.</p>	<p>Hinweise zum Bodenschutz werden in den Textlichen Festsetzungen ergänzt</p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
3.7	<p>Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Naturschutz</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2018</p>	<p>Die Festlegungen des Grünordnungsplanes sind nachvollziehbar. Insbesondere die Herleitung der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (Kapitel 3) sowie die grünordnerischen Festsetzungen (Kapitel 4.1) und die grünordnerischen Hinweise (Kapitel 4.2) werden befürwortet. Sie sind auf geeignete Weise dauerhaft zu sichern. Der Planentwurf soll hierzu Festlegungen treffen.</p> <p>Die konkrete externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist, wie unter Punkt 4.1.4 beschrieben, bis zum Entwurf des Bebauungsplanes zu ergänzen. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan kann erst nach der Festsetzung der externen Kompensation erfolgen.</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan und Grünordnungsplan werden zum Entwurf weiter qualifiziert - externe Kompensationsflächen werden zum Entwurf zugeordnet, in Begründung und Grünordnungsplan beschrieben und vor Satzungsbeschluss vertraglich gesichert
3.8	Landratsamt		a) <u>Keine Abwägungserfordernis</u>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
	<p>Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2018</p>	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zu dem vorliegenden Vorentwurf erhebliche Bedenken. Die Planung ist zu überarbeiten.</p> <p>Wie bereits in Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau ausgeführt, liegt eine Verletzung eines Planungsgrundsatzes vor. Es grenzen unmittelbar Gewerbeflächen an Flächen eines „Allgemeinen Wohngebietes“. Dies führt in aller Regel zu Beeinträchtigungen und Belästigungen der Anwohner, durch Lärm.</p> <p>Durch die schalltechnische Untersuchung konnte nur festgestellt werden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau, überschritten werden. Es wurden Hinweise zur Anordnung einer Hauszeile und zu den Anordnungen der schutzbedürftigen Räume gegeben, diese sind aber nicht konkret in den textlichen Festsetzungen in Ermangelung einer belastbaren Gebäudeplanung verankert. Ein Schutzanspruch des Außenbereiches konnte nicht erkannt werden. Aufgrund des Planungsstandes konnte das Akustikbüro keine konkreten passiven Schallschutzmaßnahmen vorschlagen.</p>	<p><u>Keine Abwägungserfordernis</u></p> <p>Schallgutachten wird mit der Erstellung eines konkreten städtebaulichen Entwurfs überarbeitet und konkretisiert und entsprechende Schalltechnische Untersuchungen werden durchgeführt; Festsetzungen werden soweit erforderlich ergänzt, Begründung und Umweltbericht werden angepasst und ergänzt.</p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
3.9	<p>Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Siedlungshygiene</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2018</p>	<p>Aus bau- und siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 2016 – BGBl. I S. 459 – die durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 – BGBl. I S. 1666 – geändert worden ist) entsprechende Versorgung sowie eine den Normen entsprechende Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern.</p> <p>Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, notwendig werden, müssen diese durch das Gesundheitsamt (auch abschnittsweise) freigegeben werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.</p>	<p><i>Kein Abwägungserfordernis</i></p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
3.10	<p>Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge</p> <p>Gleichstellung</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2018</p>	<p>Im Sinne der Inklusion sind örtliche Strukturen so zu gestalten, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderung, Frauen und Männern, Kindern, alten Menschen, eben von der gesamten Bevölkerung genutzt werden können. Der Bedarf an barrierefreien Strukturen und Gebäuden wird in den nächsten Jahren erheblich steigen und sollte bei Planungen berücksichtigt werden. Die Schaffung der Barrierefreiheit ist eine Schwerpunktaufgabe zur Umsetzung der UN-Konvention, sowie die Vermeidung neuer Barrieren.</p> <p>Durch die anderen am Verfahren beteiligten Fachbereiche des Landratsamtes wurden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p><i>Kenntritsnahme, kein Abwägungserfordernis</i> Begründung wird zur Barrierefreiheit ergänzt</p>

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
4.	<p>Landesamt für Archäologie</p> <p>Stellungnahme vom 10.04.2018</p>	<p>Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich bei dem B-Plangebiet, um ein stark verritztes Areal handelt (ehem. Industriebrache). Wir bitten Sie jedoch, uns mindestens drei Wochen vor dem exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) eine Baubeginnsanzeige zukommen zu lassen. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.</p>	<p><i>kein Abwägungserfordernis</i></p> <p>gemäß der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde wird Notwendigkeit denkmalschutzrechtlicher Genehmigung und Meldepflicht von Bodenfunden als Hinweis in den Textlichen Festsetzungen und in der Begründung ergänzt</p>

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
5.	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 03.04.2018	Das o. g. Vorhaben berührt keine Belange des Landesamtes für Denkmalpflege.	<i>kein Abwägungserfordernis</i>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
6.	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</p> <p>Stellungnahme vom 26.04.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen: - [1] Schreiben der Stadt Heidenau, Bauamt vom 22.03.2018, Herr Mandl, Frau Windisch mit Planungsunterlagen [2] - [2] Stadt Heidenau: Bebauungsplan G 22/1 "Wohngebiet Rudolf-Breitscheid-Straße", Vorentwurf vom 29.01.2018 mit Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Grünordnungsplan (Text, Anlage 1 und Karten 1, 2), Schalltechnischer Untersuchung, Altlastenuntersuchung vom 17.05.2016, Umwelttechnischer Untersuchung vom 09.07.2015 und Versickerungsgutachten vom 06.10.2017 - [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse und Geologischer Karte Blatt 5049 (Pirna), M 1: 25.000 (digitale Version) - [4] Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz § 11, i.d.F.d. Bek. vom 31.05.1999, SächsGVBl. Jg. 1999 81.-Nr. 9 S. 261 Fsn-Nr.: 662-1, Fassung gültig ab: 22.07.2013 - [5] Lagerstättengesetz §§ 4, 5 mit Sächsischem Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001 (Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22.10.2001) und Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008 - [6] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt "Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten" (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz. - [7] Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates, vom 05.12.2013 - [8] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender 	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>Strahlung (Strahlenschutzgesetz-StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Sonn am 03.07.2017).</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis Seitens des LfULG stehen der Planung keine rechtlichen Bedenken entgegen. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [6] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfehlen wir aber, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu beachten (siehe Punkt 2). Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung empfehlen wir die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.</p> <p>2 Hinweise natürliche Radioaktivität Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Auf Grundlage der EU-Richtlinie [7] wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz [8] verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.</p>	<p>- Hinweise zum Radonschutz werden in den Textlichen Festsetzungen ergänzt</p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft- Radonberatungsstelle: - Ansprechpartner - Stefan Gatermann, Telefon: (0371) 46124-221, Telefax: (0371) 46124-299, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de, Internet: www.smul.sachsen.de/bful, Beratung jeden Werktag per Telefon oder E-Mail; individuelle Terminvereinbarung, für die Büros in Chemnitz oder Bad Schlema möglich. - Besucheradresse: Öffnungszeiten: dienstags 09:00- 11:30 Uhr und 12:30- 16:30 Uhr Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema (im Rathaus), Telefon: (03772) 3804-27 - Kontaktadresse: Staatl. Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, 2. Landesmessstelle für Umweltradioaktivität, Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz</p> <p>3 Hinweise Geologie Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf das geologische/hydrogeologische Wirkungsfeld untersucht werden. Dabei sind die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse darzustellen und die Auswirkungen auf bzw. durch das Vorhaben zu beschreiben.</p> <p>3.1 Baugrunduntersuchungen In Anbetracht der anthropogenen Veränderungen des natürlichen geologischen Untergrundes empfehlen wir für die angestrebten Bauvorhaben projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2. Damit kann der Kenntnisstand bezüglich des geologischen Schichtenaufbaus, der hydrogeologischen Verhältnisse und der Tragfähigkeit des Untergrundes erhöht werden. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die Planung für jedes Bauwerk an die bestehenden Untergrundverhältnisse angepasst werden kann.</p> <p>3.2 Hydrogeologie und Versickerung Entsprechend [2] befinden sich im Plangebiet Flächen, die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert sind. Bei Baumaßnahmen ist durch</p>	<p>- Umweltbericht wird zu Auswirkungen des Vorhabens auf das geologische / hydrogeologische Wirkungsfeld ergänzt</p> <p>- Geotechnische Untersuchungen liegen für überwiegenden Teil des Plangebietes vor, Auswertung in Umweltbericht und Begründung wird noch ergänzt</p> <p>- Empfehlung zur standortkonkreten Baugrunduntersuchung wird als Hinweis in den Textlichen Festsetzungen ergänzt</p> <p>- nachrichtliche Übernahme zu den SALKA-Einträgen erfolgt im Rechtsplan bzw. den textlichen Festsetzungen, Begründung wird ergänzt</p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>Planung und Durchführung geeigneter Maßnahmen eine Mobilisierung von eventuell im Boden befindlichen Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Nach [2] ist im Geltungsbereich eine Versickerung von Niederschlagswässern geplant. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist durch standortkonkrete Versuche und Berechnungen nachzuweisen. Die durchgeführten Untersuchungen i.F.v. Rammkernsondierungen sind bei der existierenden geologisch/hydrogeologischen Vor-Ort-Situation als nicht ausreichend zu bewerten. Die in den Berichten zu den Versickerungen, Altlastenuntersuchungen und zur Umweltsituation [2] gemachten Aussagen bezüglich der geologisch/hydrogeologischen Vor-Ort-Situation sind plausibel und stellen eine geeignete Grundlage für die weiteren Planungsschritte dar.</p> <p>3.3 Verfügbare Geodaten In der Umgebung des Geltungsbereiches gemäß [2] liegen Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen) [3]. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de (Link Geologie > Karten und GIS-Daten > interaktive Karte "Geologische Aufschlüsse in Sachsen") recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter der Internetadresse https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/7657.htm eingesehen werden können.</p> <p>3.4 Übergabe von Ergebnisberichten Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, bitten wir um Zusendung der Ergebnisse und verweisen hierbei auf § 11 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes [4].</p> <p>3.5 Bohranzeige-, Bohrergebnismitteilungspflicht Es wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß [5] hingewiesen. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA.Sax elektronisch erfolgen (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/40862.htm).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen und der Stellungnahmen des Umweltamtes wird vorsorgend eine entsprechende bedingte Festsetzung getroffen, die Hinweise und die Begründung werden ergänzt (Empfehlung Austausch Oberboden auf Teilflächen) - zur Entwurfsfassung wird die Erschließungsplanung fortgeschrieben, eine Versickerung wird für die verdichtete Bebauung im WA 1 aufgrund mangelnder Freiflächen und der Ableitungsmöglichkeit nicht festgesetzt - für die aufgelockerte Bebauung in WA 2 und 3 werden die Versickerungsmöglichkeiten geprüft - nicht erforderlich, Kenntnisnahme - Geotechnische Gutachten werden im Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt - Hinweis auf Bohranzeige- und -ergebnismitteilungspflicht wird in den Textlichen Festsetzungen ergänzt

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
7.	<p>Sächsisches Oberbergamt Freiberg</p> <p>Stellungnahme vom 18.04.2018</p>	<p>Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p><i>Kein Abwägungserfordernis</i></p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
8.	<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Meißen</p> <p>Stellungnahme vom 12.04.2018</p>	<p>- Gegen den zugesandten Vorentwurf (Planstand: 29.01.2018) des Bebauungsplanes gibt es seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine uneingeschränkte äußere Verkehrserschließung für Fahrzeuge aus Richtung Staatsstraße 172 nur über die Güterbahnhofstraße / Rudolf-Breitscheid-Straße gegeben ist. Bei allen anderen Straßeneinmündungen in die S 172 bestehen Einschränkungen infolge von Fahrverboten für LKW (Sporbitzer Straße), zu geringen Fahrbahnbreiten (Weststraße) oder Linksabbiegeverboten (Nelkenstraße).</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsgutachten (hinsichtlich Verkehrsführung Rudolf-Breitscheid-Straße, Sporbitzer Straße) wird derzeit erstellt - für Weststraße ist Ausbau vorgesehen und in Plangebietserweiterung enthalten - Begründung wird zu Verkehrseinschränkungen und aktuellem Planungsstand ergänzt

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
9.	<p>Staatsbetrieb Zentrales Flä- chenmanagement Sachsen</p> <p>Stellungnahme vom 05.04.2018</p>	<p>Das geplante Vorhaben berührt keine hier bekannten beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement. Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht. Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte ich um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Ich gehe davon aus, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind, eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement erfolgt.</p>	<p><i>Kein Abwägungserfordernis</i></p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
10.	<p>Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Stellungnahme vom 26.04.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz-BEVVG) berühren. - Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu den zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben. - Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im angrenzenden Verfahrensgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen die zur Eisenbahnstrecke 6239 Pirna - Dresden-Neustadt und 6240 (Decin) Grenze CD/OB km 11 ,860- Schöna - Dresden-Neustadt Pbf gehören. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt - Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86. - Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen. - Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG 	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung berücksichtigt Eisenbahnverkehr, unter anderem durch Schallschutzgutachten - Bahnflächen werden nicht überplant, Bahnbetrieb wird nicht gefährdet - DB Netz AG Leipzig und DB Immobilien Leipzig werden zum Entwurf beteiligt

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, muss in diesem Verfahren auch die DB Netz AG Leipzig und DB Immobilien Leipzig beteiligt werden. <p>Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht gegeben werden.</p>	

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
12.	<p>Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Pirna</p> <p>Stellungnahme vom 24.04.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die mit Zeichen 325.1 (verkehrsberuhigter Bereich) gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein. - Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. Daher sollten pro Wohneinheit mindestens 2 Stellflächen für PKW mit eingeplant werden. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann. Erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen. - Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann. Durch entsprechende bauliche Verkehrsraumgestaltung, wie wechselseitige kurze Einengung der Fahrbahn, sollte die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit, gefördert werden. Dabei ist aber zu beachten, dass Rettungsfahrzeuge in Ihrer Durchfahrt nicht behindert werden. - Die Ausfahrt zur Rudolf-Breitscheid-Straße ist mit einem abgesenkten Bordstein zu versehen um zu verdeutlichen, dass man in einen verkehrsberuhigten Bereich ein- oder ausfährt. - Die pflanzliche Grundstückseinfriedung muss so gestalten sein, dass die Ausfahrt von Fahrzeugen in der Sicht nicht beeinträchtigt wird, bzw. Pflanzen nicht in den Straßenraum wachsen und damit den Verkehr behindern können. Dabei sollte der Abstand der Pflanzungen zur Grundstücksgrenze mind. 50 cm betragen. 	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung ‚verkehrsberuhigter Bereich‘ nach Planzeichenverordnung ist nicht identisch mit ‚Verkehrsberuhigtem Bereich‘ nach StVO, ergänzende Erläuterung in Begründung - Vorsorge für den ruhenden Verkehr im Straßenraum wird getroffen, Straßenraumaufteilung wird nicht festgesetzt, nur Beschreibung in Begründung - Beschilderung obliegt verkehrsrechtlicher Anordnung und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes - Abstand Pflanzungen zur Grundstücksgrenze werden durch Sächsische Bauordnung geregelt - die Sichtbeeinträchtigung wird für die Ausfahrten zur Rudolf-Breitscheid-Straße in der Straßenplanung berücksichtigt - Erschließungsplanung für Wohngebiet wird zur Entwurfsbeteiligung zur Verfügung gestellt

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
16.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 11.04.2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage). Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. - Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigen wir, in dem bezeichneten Gebiet einen Breitbandausbau mittels Festnetz FTTH-Technologie vorzunehmen. Im Rahmen dieses Ausbaus ist geplant, die nachfolgend dargestellten Maßnahmen durchzuführen. - Um die Breitbandversorgung mittels FTTH-Technologie herzustellen, wird ein rein passives Glasfasernetz zwischen der Betriebsstelle der Telekom und dem kundenseitigen Abschluss aufgebaut werden. Weiterhin ist es erforderlich, dass auch die Inhouseverkabelung der Gebäude in Glasfasertechnik ausgeführt wird. Eine von den Grundstückseigentümern bei der Errichtung der Gebäude ggf. bereits vorinstallierte Kupferverkabelung kann hierfür nicht verwendet werden. Sofern Sie den Grundstückseigentümer über die von der Telekom geplante Telekommunikationsversorgung informieren, bitten wir Sie, hierauf hinzuweisen. - Mehr hierzu finden Sie unter www.telekom.de/informationen-fuer-bauherren-glasfaser-technik. Nach dem Ausbau stehen in dem bezeichneten Gebiet Breitband-Anschlüsse mit bis zu 200 Mbit/s im Download und bis zu 100 Mbit/s im Upload zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.telekom.de/glasfaser. - Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. - Zu diesem Zeitpunkt benötigen wir folgende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - - Koordinierter Leitungsplan - - Bauablaufplan - - Lageplan (1:500 oder 1:1 000) - - die Anzahl der Wohnungseinheiten oder Gewerbe. - Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen 	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bestehende Kabel liegen im öffentlichen Straßenraum der Rudolf-Breitscheid-Straße - Begründung wird zu Erschließung / geplantem Breitbandausbau und Hinweisen für den Gebäudeausbau ergänzt - Erschließungsstraße ist als öffentliche Straße geplant, Leitungsrechte sind nicht erforderlich

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen: - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. - Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. - Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4. - Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. - Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. - Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. - Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an 	

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 11 Fertigungssteuerung, 01059 Dresden zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>	

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
17.	<p>ENSO NETZ GmbH Dresden, Regionalbereich Heidenau</p> <p>Stellungnahme vom 12.04.2018</p>	<p>Strom</p> <p>Im angefragten Bereich, an der Grundstücksgrenze, befinden sich Nieder- und Mittelspannungskabelanlagen der ENSO NETZ GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.</p> <p>Die Sicherheit und die Zugängigkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen der ENSO NETZ GmbH dürfen nicht beeinträchtigt werden. Von den dargestellten Kabelanlagen der ENSO NETZ GmbH wird zu geplanten Bauobjekten ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m gefordert. Der Abstand zum Kabel bei Maschineneinsatz muss mindestens 0,3 m betragen. Die Überdeckung der Kabel von 0,6 m ist zu gewährleisten. Die Kabel dürfen nicht überbaut bzw. überschüttet werden.</p> <p>Zur Verlegtiefe können wir keine Angaben machen, diese ist von Ihnen durch Suchschachtung mittels Querschläge zu ermitteln. Im gesamten Bereich der Kabelanlagen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Ansprechpartner während der Bauphase ist Herr Ullrich, Tel.: 035269 536-284.</p> <p>Folgend geben wir Ihnen noch einige Hinweise für die Erarbeitung von Erschließungsplänen:</p> <p>Vorgesehene Bebauungsgebiete können mit Elektroenergie erschlossen werden. Der Erschließungsaufwand richtet sich in erster Linie nach dem Leistungsbedarf der einzelnen Standorte. Die Mitbenutzung von Flächen, vorzugsweise im öffentlichen Bereich, ist für die Leitungsverlegung und das Aufstellen von Umspannstationen zu gewährleisten.</p> <p>Bei den vorgesehenen Bebauungen innerhalb der bestehenden Bebauungsgrenzen bitten wir Sie, uns rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Es können gegebenenfalls umfangreiche Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, die einer längeren Planungszeit bedürfen.</p> <p>In den bereits erschlossenen Gebieten ist damit zu rechnen, dass unsere bestehenden Leitungen den Bauablauf behindern.</p> <p>Vorhandene Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugänglich bleiben. Zu vorhandenen Nieder- und Mittelspannungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Ansprechpartner für die Erschließung ist Herr Schuster, Tel.: 03529 536-243. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen. Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bestehende Leitungen liegen überwiegend im öffentlichen Straßenraum der Rudolf-Breitscheid-Straße, geplantes Baugebiet wird neu erschlossen, Bestandleitungen werden berücksichtigt - Begründung wird zu Erschließung und Leitungsschutz ergänzt - Erforderlichkeit Umspannstation wird geprüft und ggf. im öffentlichen Straßenraum eingeordnet - Mindestabstände Baumpflanzungen werden geprüft, Baumbestand in der Rudolf-Breitscheid-Straße wird berücksichtigt, Abstände zu geplanten Bepflanzungen werden berücksichtigt - Erschließungsstraße ist als öffentliche Straße geplant, Leitungsrechte sind nicht erforderlich

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>Gas</p> <p>Im Baugebiet befinden sich Nieder- und Hochdruckgasversorgungsanlagen der ENSO NETZ GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden.</p> <p>Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.</p> <p>Die Gas-Hochdruckleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 4 m. Dieser Schutzstreifen muss unbedingt eingehalten werden. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, können von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen.</p> <p>Während der Baumaßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbereich abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmaten) zu schützen.</p> <p>Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzuzeigen und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Zwecks Umverlegung der Gas-Hochdruckleitung und Erstellung eines Kostenangebotes ist Frau Brautzsch Ihre Ansprechpartnerin. Tel.: 0351 468-3327. Der Anschluss des Wohnungsbaustandortes an das Gasrohrnetz ist möglich. Ihre Ansprechpartnerin hierzu ist Frau Reimann, Tel.: 035269 536-245.</p> <p>Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Uwe Fischer, Telefon: 03529 536-219.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende Leitungen liegen im öffentlichen Straßenraum der Rudolf-Breitscheid-Straße mit Ausnahme einer Hochdruckgasleitung im Bereich Garagenhof, deren Umverlegung innerhalb des Plangebietes mit dem Leitungsträger abgestimmt ist - Begründung wird zu Erschließung und Leitungsschutz ergänzt

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag																																				
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																																							
18.	GDMcom mbH Stellungnahme vom 23.04.2018	<p>- Bezugnehmend auf Ihre oben genannten Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="423 472 1216 1225"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>EMB Energie Mark Brandenburg GmbH</td> <td>Potsdam</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Gugas GmbH</td> <td>Altenreptow</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>innogy Gas Storage NWE GmbH</td> <td>Dortmund</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gas-transport GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>- *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>- Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	Gugas GmbH	Altenreptow	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p><i>Kein Abwägungserfordernis</i></p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																																				
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																																				
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																																				
Gugas GmbH	Altenreptow	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																																				
innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																																				
ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																																				
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																																				

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
		<p>Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft Allgemein: - ONTRAS Gastransport GmbH / Ferngas Netzgesellschaft mbH / VNG Gasspeicher GmbH / Erdgasspeicher Peissen GmbH: - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlageneigentümer/s. - Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG / GUGAS GmbH / EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH / innogy Gas Storage NWE GmbH: - Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Wir verweisen an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf die Anlagenbetreiber. - Weitere Anlagenbetreiber: - Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
19.	<p>Pjür / Tele Columbus AG (ehem. primacom)</p> <p>Stellungnahme vom 13.04.2018</p>	<p>In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber. Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus AG anzufordern. Diese Leitungsauskunft beinhaltet nur den Bestand von Tele Columbus Betriebs GmbH. Zusätzliche Anfrage ist zu stellen, wenn dies noch nicht erfolgte, bei: netzauskunft@primacom.de Gültigkeit des Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum</p>	<p><i>Kein Abwägungserfordernis</i></p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
20.	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 29.03.2018	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.	<i>Kein Abwägungserfordernis</i>

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
21.	<p>ZAOE Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal</p> <p>Stellungnahme vom 18.04.2018</p>	<p>Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine Bedenken. Wir bitten nur zu beachten, dass die straßenbegleitende Bepflanzung mit Bäumen das benötigte Lichtraumprofil für die Sammelfahrzeuge nicht einschränken darf. Auf den Grundstücken ist ausreichend Stellfläche für Abfallsammelbehälter vorzuhalten, beachten Sie dazu auch unser Infoblatt.</p> <p>Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf.</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Lichtraumprofil von Sammelfahrzeugen wird in der Planung berücksichtigt, unter anderem werden schmalkronige Bäume vorgeschlagen - da alle Grundstücke an einer öffentlichen Erschließungsstraße anliegen, können die Abfallbehälter auf den Grundstücken eingeordnet werden, separate Flächen sind nicht erforderlich - Stadt Heidenau empfiehlt Freihaltefläche für Wertstoffcontainer entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
22.	<p>Zweckverband Wasserversorgung Pirna / Sebnitz</p> <p>Stellungnahme vom 10.04.2018</p>	<p>Im Gebiet sind keine Trinkwasserversorgungsleitungen und Kabelanlagen des Zweckverbands Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) vorhanden. Die geplanten Häuser an der Rudolf-Breitscheid-Straße können an die Trinkwasserleitung DN 400 angeschlossen werden. Für den Anschluss der Häuser an der geplanten Straße, ist eine innere Erschließung des Bebauungsgebietes in der Anliegerstraße erforderlich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem ZVWV abzuschließen. Diese Stellungnahme ist ein Jahr ab Ausfertigungsdatum gültig.</p>	<p><i>Kein Abwägungserfordernis</i></p> <p>- Begründung wird zur Erschließung / Trinkwassererschließung ergänzt</p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
23.	<p>TDH Technische Dienste Heidenau</p> <p>Stellungnahme vom 26.03.2018</p>	<p>Gegenwärtig befinden sich in dem Gebiet des Bebauungsplanes keine Anlagen der Technischen Dienste Heidenau GmbH.</p> <p>Gemäß Beschreibung zum Entwurf ist in diesem Bereich eine Fernwärmetrasse der STEAG New Energies GmbH angeordnet, welche oberirdisch über das Baufeld verläuft. Es ist vorgesehen, dass im Zusammenhang mit der Bebauung des ausgewiesenen Gebietes die Fernwärmetrasse durch die STEAG verlegt wird. Gegenwärtig werden Aufwand und Kosten ermittelt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass an der Trasse der STEAG ein Abzweig errichtet wird, welcher dann durch die TDH zur Versorgung der im Bebauungsgebiet entstehenden Objekte mit Fernwärme genutzt werden kann. Die diesbezüglich erforderlichen Fernwärmeleitungen werden unterirdisch zu den einzelnen Entnahmestellen verlegt.</p> <p>Weitere Belange seitens TDH werden nicht gesehen.</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versorgung durch Fernwärme wurde mit den Technischen Diensten Heidenau abgestimmt, die Umverlegung der Fernwärme wurde mit der STEAG abgestimmt - die Begründung wird zur Erschließung / Fernwärme aktualisiert - im Rechtsplan werden für den geplanten Trassenverlauf, sofern außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, entsprechende Leitungsrechte vorgesehen

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
24.	<p>STEAG New Energies GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 11.04.2018</p>	<p>Entsprechend unseren Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen gekennzeichneten Bereich Fernwärmeversorgungsleitungen unserer Gesellschaft vorhanden sind. Bitte beachten Sie, dass eventuell auch Datenkabel sich im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können. Wir senden Ihnen den entsprechenden Lageplan sowie das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen (Stand: Juli 2014) zu.</p> <p>Des Weiteren weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat. Bitte wenden Sie sich - auch für die Einweisung rechtzeitig vor Beginn der Ausführungen - an die STEAG New Energies GmbH, Biomasseheizkraftwerk Dresden, Am Lugaer Graben 18,01259 Dresden, Telefon: 0351 20763 11, Ihre Ansprechpartnerin vor Ort ist Frau Christore Ludwig (AB-B1). Bei Fragen zur Planauskunft wird Ihnen Frau Burger unter der Telefonnummer: 0681 9494 9112 gerne behilflich sein.</p>	<p><u>Kein Abwägungserfordernis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versorgung durch Fernwärme wurde mit den Technischen Diensten Heidenau abgestimmt, die Umverlegung der Fernwärme wurde mit der STEAG abgestimmt - die Begründung wird zur Erschließung / Fernwärme aktualisiert - im Rechtsplan werden für den geplanten Trassenverlauf, sofern außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, entsprechende Leitungsrechte vorgesehen

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
26.	<p>Landeshauptstadt Dresden</p> <p>Stellungnahme vom 19.04.2018</p>	<p>Die von Ihnen übersandten Unterlagen zu o. g. Vorhaben habe ich gemäß § 2 (2) und § 4 BauGB prüfen lassen. Es wurde festgestellt, dass aus derzeitiger Sicht planungsrelevante Belange der Landeshauptstadt Dresden nicht berührt werden.</p>	<p><i>Kein Abwägungserfordernis</i></p>

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
27.	<p>Stadt Pirna</p> <p>Stellungnahme vom 29.03.2018</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung von Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern für alle Altersgruppen auf einer Gesamtfläche von 21.570 m² geschaffen werden. Dabei werden Brachflächen revitalisiert und einer nachhaltigen städtebaulichen Nutzung zugeführt. Seitens der Stadt Pirna wird diese Entwicklung begrüßt. Gegen diese Planung bestehen aus Sicht der Stadt Pirna keine Einwände. Wir wünschen Ihnen im weiteren Planverfahren viel Erfolg.</p>	<p><i>Kein Abwägungserfordernis</i></p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
30.	<p>Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.</p> <p>Stellungnahme vom 24.04.2018</p> <p>LAG</p> <p>Stellungnahme vom 30.04.2018</p>	<p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bestätigt das Planungserfordernis, auf einer Brachfläche, die sich zu 80 % im Außenbereich befindet, Baurecht für eine Wohnbebauung zu schaffen.</p> <p>Wir begrüßen die ausführliche Darstellung zur Bauweise,</p> <p>a) von einer Durchmischung der Dachformen sollte aber Abstand genommen werden und</p> <p>b) für die Fassaden ist ein Grundton der Farbigkeit festzulegen.</p> <p>c) Im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Kompensationsflächen verweisen wir auf den Einfügungserlass des SMUL vom 11.12.2000, bei Neuversiegelung im selben Umfang durch Entsiegelung den Natureingriff zu kompensieren. Wenn eine Entsiegelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht möglich ist, sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rücknahme von Entwässerungen, Wiedervernässung hydromorpher Böden ▪ Umwandlung von Acker, Intensivgrünland in Wald, Gehölzflächen, Sukzessionsflächen oder Extensivgrünland ▪ Nutzungsorientierte Maßnahmen (Humuspflege, Einbringen organischer Substanz, Verlängerung der Fruchtfolgen, dauerhafte Bodenbedeckung, Bodenruhe, Verzicht auf pflügende Bodenbearbeitung) ▪ Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) <p>d) Im Zusammenhang mit den ausgewiesenen Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel verweisen wir auf die Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Es ist verboten,</p> <p>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die</p>	<p>a) <u>Teilweise Berücksichtigung</u> Die Anregung zu den Dachformen wird teilweise berücksichtigt - zum Entwurf werden für den überwiegenden Teil des Wohngebietes nur zwei zulässige Dachformen festgesetzt - Flachdach oder Satteldach, für die Einfamilienhäuser im Süden wird eine einheitliche Dachform festgesetzt (Walmdach)</p> <p>b) <u>Keine Berücksichtigung</u> Die Anregung zur Farbigkeit wird nicht berücksichtigt, der festgesetzte Remissionswert schließt sehr helle und sehr dunkle Farben aus</p> <p>c) <u>Keine Abwägungserfordernis</u> In Begründung, Umweltbericht und GOP wird ausgeführt, dass trotz umfassender Suche keine verfügbaren Entsiegelungsflächen gefunden wurden. Die erforderliche externe Kompensationsfläche wird per Festsetzung zugeordnet, Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan werden zur Kompensation ergänzt</p> <p>d) <u>Keine Abwägungserfordernis</u> Die Hinweise auf Gesetzestext werden zum Entwurf in Begründung und GOP ergänzt</p>

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																					
		<p>Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören Wir bitten Sie, unsere Hinweise als Planungsaufgabe zu werten. Da die externen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht festgelegt sind, erfolgt unsere Zustimmung unter Vorbehalt und wir bitten, uns an der weiteren Planung zu beteiligen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt eine teilweise Berücksichtigung des Belanges a) sowie keine Berücksichtigung des Belanges b).</p> <table border="1" data-bbox="1234 1161 2078 1417"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="1234 1161 2078 1192">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1234 1192 1588 1235">Gremium (Beratungsfolge)</th> <th data-bbox="1588 1192 1830 1235">1.</th> <th data-bbox="1830 1192 2078 1235">2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1234 1235 1588 1278">Anwesend</td> <td data-bbox="1588 1235 1830 1278"></td> <td data-bbox="1830 1235 2078 1278"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1234 1278 1588 1321">JA-Stimmen</td> <td data-bbox="1588 1278 1830 1321"></td> <td data-bbox="1830 1278 2078 1321"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1234 1321 1588 1364">NEIN-Stimmen</td> <td data-bbox="1588 1321 1830 1364"></td> <td data-bbox="1830 1321 2078 1364"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1234 1364 1588 1417">Enthaltungen</td> <td data-bbox="1588 1364 1830 1417"></td> <td data-bbox="1830 1364 2078 1417"></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen		
Abstimmungsergebnis:																					
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																			
Anwesend																					
JA-Stimmen																					
NEIN-Stimmen																					
Enthaltungen																					

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
31.	<p>Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e. V. (über LAG)</p> <p>Stellungnahme vom 30.04.2018</p>	<p>Der NABU-Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. Die Stadt Heidenau plant über den Bebauungsplan G 22/1 "Wohngebiet Rudolf-Breitscheid-Straße" die Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs. Das Plangebiet hat eine Größe von 21.570 m², wovon der südöstliche, mit Garagen bebaute Teil nach der Abgrenzungssatzung der Stadt Heidenau im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt, der nordwestliche Teil dagegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben ist nachvollziehbar erläutert. Die Maßnahmen zur Eingriffsmin- derung und Vermeidung werden mitgetragen. Die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz sollten unbedingt, zumindest teilweise, vor der Bebauung umgesetzt werden. Eine endgültige Bewertung des Vorhabens ist jedoch erst nach Kenntnis der detaillierten Kompensationsplanung möglich. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p><i>kein Abwägungserfordernis, Kenntnisnahme</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die erforderliche externe Kompensationsfläche wird per Festsetzung zugeordnet, Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan werden zur Kompensation ergänzt - die Artenschutzmaßnahmen werden soweit erforderlich als vorgezogene Maßnahmen festgesetzt

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			
33.	<p>Grüne Liga Sachsen e. V. (über LAG)</p> <p>Stellungnahme vom 30.04.2018</p>	<p>Die Grüne Liga Sachsen e.V. bedankt sich für die Einbeziehung in oben genanntes Verfahren. Wir stimmen dem Vorentwurf zu. Wir haben vorbehaltlich der noch fehlenden Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Einige der angedachten Ersatzmaßnahmen gerade in Bezug auf Vögel und Fledermäuse sind als Vorabmaßnahmen durchzuführen.</p>	<p><i>kein Abwägungserfordernis, Kenntnisnahme</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die erforderliche externe Kompensationsfläche wird per Festsetzung zugeordnet, Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan werden zur Kompensation ergänzt - die Artenschutzmaßnahmen werden soweit erforderlich als vorgezogene Maßnahmen festgesetzt

Nr.	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																					
35.	<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (über LAG)</p> <p>Stellungnahme vom 30.04.2018</p>	<p>Die Stadt Heidenau plant über den B-Plan G 22/1 die Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs. Das Plangebiet hat eine Größe von 21.570 m², wovon der südöstliche, mit Garagen bebaute Teil nach der Abgrenzungssatzung der Stadt Heidenau im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt, der nordwestliche Teil dagegen dem Außenbereich zugeordnet ist. Einschließlich von zulässigen Nebenanlagen sehen die Festsetzungen des B-Plans vor, dass bis zu 60 % der Grundstücksflächen überbaut werden dürfen.</p> <p>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), LV Sachsen äußert sich hierzu mit folgender Stellungnahme: Als anerkannte Naturschutzvereinigung stimmen wir dem Vorentwurf des B-Plans zu.</p> <p>Das Vorhaben wird in den Planungsunterlagen nachvollziehbar dargestellt. Die im Rahmen der Eingriffskompensierung getroffene Auswahl von standortgerechten Baum- und Straucharten wird seitens der SDW bestätigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die auf der Basis der Bestandsbewertung als Erhalt festgesetzten Gehölze sind während der Bauphase gemäß den Vorgaben der DIN 18920 wirksam zu schützen. b) Im Falle des Verlustes sind diese Gehölze durch eine Neupflanzung gebietsheimischer Arten in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. c) Eine Fertigstellungspflege von einem Jahr und eine anschließende Entwicklungspflege von zwei Jahren ist sicherzustellen. d) Um eine abschließende Bewertung des Vorhabens vorzunehmen, bedarf es allerdings einer Konkretisierung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) <u>Keine Abwägungserfordernis</u> Baumschutz ist festgesetzt b) <u>Keine Abwägungserfordernis</u> Ersatzpflanzungen bei Abgang sind festgesetzt c) <u>Keine Berücksichtigung</u> Entwicklungs- und Fertigstellungspflege müssen anderweitig vertraglich gesichert werden d) <u>Keine Abwägungserfordernis</u> Erforderliche externe Kompensationsfläche wird per Festsetzung zugeordnet, Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan werden zur Kompensation ergänzt <p>Der Stadtrat beschließt Belang c) nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="1234 1106 2078 1361"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="1234 1106 2078 1137">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1234 1137 1585 1177">Gremium (Beratungsfolge)</th> <th data-bbox="1585 1137 1830 1177">1.</th> <th data-bbox="1830 1137 2078 1177">2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1234 1177 1585 1225">Anwesend</td> <td data-bbox="1585 1177 1830 1225"></td> <td data-bbox="1830 1177 2078 1225"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1234 1225 1585 1273">JA-Stimmen</td> <td data-bbox="1585 1225 1830 1273"></td> <td data-bbox="1830 1225 2078 1273"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1234 1273 1585 1321">NEIN-Stimmen</td> <td data-bbox="1585 1273 1830 1321"></td> <td data-bbox="1830 1273 2078 1321"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1234 1321 1585 1361">Enthaltungen</td> <td data-bbox="1585 1321 1830 1361"></td> <td data-bbox="1830 1321 2078 1361"></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen		
Abstimmungsergebnis:																					
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																			
Anwesend																					
JA-Stimmen																					
NEIN-Stimmen																					
Enthaltungen																					